

Schul- und Hausordnung

Schule Dintikon

(Kindergarten & Primarschule)



Autoren:	Gemeinderat, Schulleitung
Erstellt am:	01. Februar 2011; revidiert am 20. Oktober 2021
Genehmigt am:	
Tritt in Kraft ab:	01. Januar 2022
Verteiler:	Gemeinderat, Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern (Homepage)

Inhaltsverzeichnis

WEISUNGEN FÜR DIE SCHULE DINTIKON	2
1 SCHULWEG	2
2 VERSICHERUNG	2
3 SCHULMOBILIAR – SCHULAREAL – LEHRMITTEL	2
4 HAUSORDNUNG	2
5 ABSENZEN UND URLAUBE	3
6 FREIER SCHULHALBTAG PRO QUARTAL (§ 38 SCHULGESETZ)	3
7 LANGER URLAUB	4
8 SCHULORTE	4
9 SCHULGESETZ, VERORDNUNGEN	4
10 ANHANG	5

WEISUNGEN FÜR DIE SCHULE DINTIKON

In unserer Schulgemeinschaft (Kindergarten und Primarschule) soll es allen wohl sein. Wir legen Wert auf einen respektvollen Umgang untereinander. Wir achten einander und helfen uns gegenseitig.

1 SCHULWEG

- 1.1 Die Schüler/innen haben sich auf dem kürzesten Weg zur Schule und wieder nach Hause zu begeben und sich an die Verkehrsregeln zu halten. Alle Schüler/innen kommen zu Fuss in die Schule. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder nur in Ausnahmefällen zu chauffieren. Kickboard, Rollbrett, Rollschuhe, Inlineskates und Velos bleiben zu Hause.
- 1.2 Das Benützen des Fahrrades zum Schulbesuch kann in speziellen Fällen, auf Gesuch der Eltern, durch die Schulleitung bewilligt werden. Die Verantwortung ist bei den Eltern.
- 1.3 Verkehrsteilnehmer nehmen Rücksicht auf die Aktivitäten der Kinder innerhalb unserer Schulanlage.

2 VERSICHERUNG

- 2.1 Per 1.1.1998 hat der Regierungsrat eine neue Verordnung über die Unfallversicherung von Schüler/innen an öffentlichen Schulen erlassen. Die Kinder sind auch während der Schule oder dem Heimweg über die private obligatorische Krankenkasse gegen Unfall versichert. Die Heilungskosten für Schulunfälle sind über die private Krankenkasse gedeckt. Selbstbehalte der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten resp. deren Eltern.
- 2.2 Ein Unfall eines Kindes ist durch die Eltern der Krankenkasse zu melden. Zusätzlich sollte auch die Klassenlehrperson informiert werden. Ist bei Unfällen mit bleibenden Schäden zu rechnen, wird diese den Unfall der Zusatzversicherung, welche die Gemeinde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Ergänzung zur obligatorischen Versicherung abgeschlossen hat, melden.

3 SCHULMOBILIAR – SCHULAREAL – LEHRMITTEL

- 3.1 Den Anlagen, dem Mobiliar, den Lehrmitteln und den Bibliotheksbüchern oder -CD's ist bei der Benützung Sorge zu tragen und sie sind rein zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte aufzukommen.
- 3.2 Schäden sind sofort den Lehrpersonen zu melden, welche nötigenfalls Schulleitung, Hauswart und Gemeinderat orientieren.
- 3.3 Allen Anordnungen der Mitarbeitenden der Schule Dintikon ist Folge zu leisten.
- 3.4 Sauberkeit und Ordnung liegt im Interesse aller. Sämtliche Abfälle gehören in die bereitgestellten Abfalleimer.

4 HAUSORDNUNG

- 4.1 Wir legen Wert darauf, dass unser Schulareal von Aussenstehenden als gepflegt und sauber wahrgenommen wird.
- 4.2 Alle Schulstunden beginnen pünktlich. Die Schüler/innen betreten das Schulhaus erst nach dem ersten Läuten und verhalten sich ruhig.
- 4.3 Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen sind den Schülern/innen untersagt.

- 4.4 Wertgegenstände gehören nicht ins Schulhaus und in die Garderoben. Die Schule lehnt für Verlust von Wertgegenständen jegliche Haftung ab.
- 4.5 Alle Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind in der Turnhalle nicht erlaubt.
- 4.6 In den Schulzimmern (ausser in den Werkräumen) tragen die Kinder Hausschuhe und deponieren diese immer auf dem Gitterrost.
- 4.7 Das Tragen von Mützen oder Sonnenbrillen ist während des Unterrichts nicht erlaubt.
- 4.8 Wir betreten den Rasen nicht, wenn die Tafel dies verbietet.
- 4.9 Wir lassen unsere Handys und andere elektronische Geräte auf dem Schulareal ausgeschaltet.
- 4.10 Ballspiele dürfen auf den dafür vorgesehenen Plätzen gespielt werden. Schneebälle dürfen nur auf der Wiese geworfen werden.

5 ABSENZEN UND URLAUBE

- 5.1 **Unvorhersehbare Absenzen** (z.B. Krankheit des Schülers / der Schülerin) sind durch die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter vor Schulbeginn, der Klassenlehrperson bzw. den Fachlehrpersonen mittels Absenzenmeldung durch KLAPP oder telefonisch, zu melden.
- 5.2 Kürzere **vorhersehbare Absenzen** (z.B. Arzt-, Zahnarztbesuch, Abklärungen, Therapien) erfolgen mit Meldung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter an die Klassenlehrperson, sobald der Termin bekannt ist.
- 5.3 Für alle **anderen begründbaren Urlaube** (z.B. Hochzeit/Beerdigung in der Familie) reichen Sie ein schriftliches Gesuch ein
 - für 1 Tag bei der Klassenlehrperson
 - ab 2 Tagen bei der Schulleitung (Kopie zur Kenntnisnahme an Klassenlehrperson)Das Gesuch ist **mindestens 14 Tage im Voraus** einzureichen. Eine Formularvorlage befindet sich auf der Homepage der Schule Dintikon.
- 5.4 Abwesenheit vor oder nach den Ferien gilt als Ferienverlängerung (vergleiche Punkt 7). Bei Krankheit wird ein Arztzeugnis verlangt. Bei verpassten Flügen, Autopannen usw. bringen Sie bitte einen Nachweis mit oder nutzen Sie nachträglich den §38. Andernfalls wird eine Busse ausgesprochen.
- 5.5 Bei **Notfällen** (z.B. Todesfall in der Familie) für die ein Urlaub von 2 oder mehr Tagen benötigt wird, kann durch Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der Urlaub kurzfristig bewilligt werden. Bei einer Abwesenheit von einem Tag melden Sie dies der Klassenlehrperson.
- 5.6 Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen (Bsp. Sportförderung) können indirekt, aber spezifisch gefördert werden, indem Urlaub für die Teilnahme an auserschulischen Anlässen bewilligt wird (§ 13 Abs. 2 lit. e Verordnung über die Volksschule). Die Eltern reichen ein schriftliches Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen (Bsp. Trainingsplan) an die Schulleitung ein. Die Schulleitung entscheidet nach den Richtlinien des Kantons.
- 5.7 Der verpasste Unterrichtsstoff ist in allen Fällen in Absprache mit den Lehrpersonen selbstständig nachzuarbeiten und liegt in der Verantwortung der Eltern.

6 FREIER SCHULHALBTAG PRO QUARTAL (§ 38 SCHULGESETZ)

- 6.1 Auf Gesuch der Eltern haben Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (Schulgesetz, § 38). Die betroffenen Lehrpersonen sind **2 Tage im Voraus** mit dem entsprechenden Formular (auf der Homepage der Schule Dintikon) zu informieren.

- 6.1.1 Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden. Die 4 freien Schulhalbtage können zu 2 freien Schultagen pro Schuljahr kumuliert werden. Die betroffenen Lehrpersonen sind **2 Tage im Voraus** mit entsprechendem Formular (auf der Homepage der Schule Dintikon) zu informieren.
- 6.1.2 Bei folgenden Schulanlässen bzw. Schultagen ist der Bezug des freien Schulhalbtags (§ 38 Schulgesetz) untersagt.
- der 1. Schultag jedes Schuljahres
 - Schulschlussfeier
 - Klassenlager, Skilager
 - Jugendfest
 - Check P3 und Check P5
- 6.1.3 Der verpasste Unterrichtsstoff ist in Absprache mit den Lehrpersonen selbständig nachzuarbeiten.

7 LANGER URLAUB

- 7.1 **Einmal** während der Kindergarten- und Primarschulzeit in Dintikon können die Schüler/innen, unabhängig der Urlaubsregelung gemäss Punkte 5 und 6, einen längeren Urlaub von höchstens 10 Schultagen am Stück beziehen.
- 7.1.1 Die Kinder erhalten vor der Abreise von den Lehrpersonen die Lernziele, welche zu erreichen sind.
- 7.1.2 Die Erarbeitung der Lernziele während des längeren Urlaubs ist Sache der Eltern. Das Erreichen der Lernziele wird nach Rückkehr überprüft. Falls der behandelte Stoff nicht erreicht wird, muss eine geeignete Nachhilfe auf eigene Kosten engagiert werden.
- 7.1.3 Lange Urlaube gelten nicht als Begründung für eine freiwillige Repetition. Gemäss der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) § 6 ist die freiwillige Repetition einer Klasse nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Das Gesuch ist **mindestens 30 Tage im Voraus** an die Schulleitung einzureichen. Das Formular für das Urlaubsgesuch finden Sie auf der Homepage der Schule Dintikon.

8 SCHULORTE

- 8.1 Die Kinder in Dintikon besuchen:
- den Kindergarten und die Primarschule in Dintikon.
 - die Real- und Sekundarschule (Oberstufe) in Villmergen.
 - die Bezirksschule (Oberstufe) in Dottikon.
- In speziellen Fällen können andere Schulorte zum Tragen kommen.

9 SCHULGESETZ, VERORDNUNGEN

Im Weiteren verweisen wir auf die Gesetze und Verordnungen des Kanton Aargau insbesondere auf:

- a) 401.100 Schulgesetz
- b) 421.313 Verordnung über die Volksschule
- c) 421.352 Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule

Diese Erlass-Sammlung können Sie auf der Homepage der Schule Dintikon herunterladen.

10 ANHANG

Allgemeine Rechte und Mitwirkungspflichten der Eltern und Schüler

Schulgesetz § 36 Rechte

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

Schulgesetz § 36a Mitwirkungspflichten der Eltern

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulbehörde, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den von der Schulbehörde, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulbehörde unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulbehörde eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulbehörde von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.- bis höchstens Fr. 1'000.- zu bestrafen.

Rechte und Pflichten der Eltern

Verordnung über die Volksschule § 22 Rechte

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden.

Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

Verordnung über die Volksschule § 24 Pflichten

Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen;
- b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind;
- c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulbehörde zusammen und verhalten sich kooperativ.

Disziplinar massnahmen der Schule

Schulgesetz § 37 Schulversäumnisse

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulbehörde gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulbehörde von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.- bis höchstens Fr. 1'000.-, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.- bis höchstens Fr. 2'000.-, zu bestrafen.

Schulgesetz § 37a Strafkompentenz der Schulbehörde; Rechtsmittel

Die Schulbehörde kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.- aussprechen.

Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulbehörde unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulbehörde oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulbehörde fällt einen begründeten Entscheid.

Gegen den Strafscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Schulgesetz § 38b Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Ermahnung;
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

Schulgesetz § 38c Anordnung durch Schulbehörde

Die Schulbehörden können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;

- c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;
- d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulortes oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

Schulgesetz § 38e Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.

Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.

Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.- pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss.

Rechtsmittel und Beschwerderecht

Schulgesetz § 38f 6. Rechtsmittel

Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.

Disziplinar massnahmen, die von der Schulbehörde angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

Folgende Disziplinar massnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:

- a) der durch die Schulbehörde oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;
- b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht;
- c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim

Schulgesetz § 75 Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Schulbehörde kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten gemäss § 37a Abs. 4 sowie die für diese Verfahren geltenden Fristen.